

Die vorstehenden Gebührenätze enthalten die für Pakete festgesetzte außerordentliche Reichsabgabe. Diese beträgt:

für Pakete bis 5 kg	in der 1. Zone 15 Pf.
darüber hinaus	25 Pf.
für Pakete über 5 kg	in der 1. Zone 30 Pf.
darüber hinaus	50 Pf.

Für nicht freigemachte Pakete bis 5 kg einschließlich wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Postpflichtige Dienstleistungen unterliegen diesem Zuschlag nicht. Ueber gewöhnliche Pakete wird auf Antrag eine Einlieferungsbescheinigung erteilt. Gebühr 10 Pf. Die Vorbrufe (einzelne unentgeltlich oder in Blocks zu 100 Stück für 20 Pf. zu beziehen) sind vom Absender auszufüllen.

Postausweisarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweisarten gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. ausgestellt, die auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig sind. Der Antragsteller hat, wenn er nicht persönlich bekannt ist, sich durch eine andere bekannte Person oder in sonst zuverlässiger Weise auszuweisen. Die Karten müssen die Photographie und eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Sie sind in einer Linie dazu bestimmt, den bestellenden Boten gegenüber als vollständiger Ausweis zu dienen, so daß es bei der Verteilung von Postanweisungen, Wert- und Einschreibsendungen an einen dem Boten unbekanntem Empfänger der sonst vorgeschriebenen Bürgschaftleistung durch eine als zahlungsfähig bekannte Person, z. B. durch den Gastwirt usw. nicht mehr bedarf. Postausweisarten gelten auch in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Postämtern im Auslande, sowie in Bayern, Württemberg, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich, Paraguay, Schweden, Schweiz, Spanien und Ungarn als vollständige Ausweis-papiere.

Postcheckverkehr.

Zum Postcheckverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinlage von 25 Mk. jedermann zugelassen.

Anträge auf Eröffnung von Postcheckkontos sind schriftlich zu stellen. Antragsformulare sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Der unterschriebene Antrag kann offen am Posthalter abgegeben oder unter Briefumschlag an die zuständige Postanstalt eingeleitet werden.

Die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Ueber die durch Ein- und Rückzahlungen eintretenden Veränderungen des Guthabens erhält der Postcheckkunde Mitteilung. Der Austritt aus dem Postcheckverkehr ist jederzeit zulässig.

I. Einzahlungen auf ein Postcheckkonto können bewirkt werden:

1. Mit Zahlkarte in beliebigen Beträgen von jedermann. Telegraphische Zahlkarten sind bis 3000 Mk. zulässig. Die Einzahlung erfolgt an den Posthalter.
2. Mit Postanweisung, die vom Absender unmittelbar an das Postcheckkonto unter genauer Angabe der Rechnungsnummer und Rechnungsbezeichnung des Empfängers zu richten ist.

Die Gutschrift dieser Postanweisungen erfolgt gebührenfrei.

3. Durch Ueberweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postantrag oder Nachnahme eingezogen sind.
4. Mittels Ueberweisung von einem anderen Postcheckkonto.

II. Auszahlungen können, soweit das Guthaben eines Postcheckkunden die Stammeinlage von 25 Mk. übersteigt, in beliebigen Teilbeträgen jederzeit erfolgen: durch Ueberweisung auf ein anderes Postcheckkonto oder durch Auszahlung mittels Schecks. Die Stammeinlage von 25 Mk. darf grundsätzlich nicht angegriffen werden.

In beiden Fällen dürfen nur vom Postcheckamt bezogene Vorbrufe benutzt werden, für sorgfältige und sichere Aufbewahrung der Vorbrufe hat der Postcheckkunde zu sorgen. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verluste usw. der Vorbrufe entstehen, wenn er nicht das Postcheckamt von dem Verluste usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Ueberweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in jedem Falle die ihm vom Postcheckamt mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Ueberweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, müssen dem Postcheckamt vom Postcheckkunden mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den Ueberweisungen usw. geprüft werden kann.

Die Ueberweisungen und die Schecks sind handgeschrieben mit Tinte, durch Druck oder mit der Schreibmaschine auszufertigen. Der Betrag ist in der Reichswährung, die Marksumme in Zahlen und Buchstaben anzugeben. Die Vorbrufe zu Ueberweisungen werden unentgeltlich, die Scheckhefte (50 Blätter) zum Preise von 50 Pf. an die Postcheckkunden abgegeben. Der Höchstbetrag eines Schecks ist 20000 Mk. Ueberweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Telegraphische Ueberweisungen für eine Rechnung bei einem anderen Postcheckamt sind bis 3000 Mk. zulässig. Schecks müssen binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim Postcheckamt zur Einlösung vorgelegt werden. Schecks mit Indossamenten werden nicht eingelöst. Die Auszahlung von Scheckbeträgen erfolgt durch die Postanstalten auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postcheckamts. Telegraphische Zahlungsanweisungen sind bis 3000 Mk. zulässig.

Barabhebungen von dem Postcheckkonto können auch bei der Zahlstelle des Postcheckamts (Grimmischer Steinweg 3) mittels sogen. Kassenschecks, das sind Schecks, in denen ein Zahlungsempfänger nicht angegeben sein darf, erfolgen. Kassenschecks: An Werktagen 9 Uhr vorm. bis 1 Uhr, Sonnabends bis 2 Uhr nachm. Die dem Abholer übergebene Kennnummer ist gut aufzubewahren.

Die Postcheckkunden, die ein Bankkonto besitzen, können ihre Postchecks — nicht Ueberweisung — auch bei ihrer Bank einliefern, sofern diese Mitglied der Abrechnungsgesellschaft der Reichsbank ist. Der Austausch der Banken mit dem Postcheckamt findet werktags 9^u und 11^u, statt; ungedeckte Schecks werden 12^u und 3^u, (Sonnabends 1^u) an die Bank zurückgegeben.

Alle bis 12^u Uhr mittags bei dem Postcheckamt vorliegenden Schecks und Ueberweisungen werden noch am gleichen Tage bearbeitet. Ausgenommen hiervon sind Sammelüberweisungen und die Sammelschecks, zu denen das Postcheckamt die Zahlungsanweisungen noch ausfüllen lassen muß; für diese tritt die Schlußzeit bereits 8 Uhr vormittags ein. Im Hauskur des Postcheckamts — Grimmischer Steinweg 3, 7 — ist ein zum Einlegen von Schecks und Ueberweisungen bestimmter Briefkasten angebracht, der um 12^u Uhr nachm. zum letzten Mal geleert wird. Später zum Postcheckamt gelangende Aufträge noch am gleichen Tage zu bearbeiten, ist aus betrieblichen Gründen nicht angedacht.

Zur Vereinfachung des Verkehrs mit der Reichsbank besteht die Einrichtung, daß auf Verlangen alle bis 10^u Uhr vorm. vorliegenden Ueberweisungen auf das Postcheckkonto Nr. 2 der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig dieser an demselben Vormittage um 11^u Uhr, die bis 2^u Uhr nachm. (an Sonnabenden bis 11^u Uhr vorm.) vorliegenden Ueberweisungen um 3^u Uhr nachm. (Sonnabends 1 Uhr nachm.) mitgeteilt werden. Den Girokunden der Reichsbank ist dadurch die Möglichkeit gegeben, noch am gleichen Tage über die gutgeschriebenen Beträge weiter zu verfügen. Das Verlangen ist durch den in der linken unteren Ecke des Ueberweisungsfornulars mit roter Tinte niederzuschreibenden Vermerk „Reichsbank“ zum Ausdruck zu bringen.

Haftung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung haftet dem Postcheckkunden für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postcheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge. Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Auftrag dem zuständigen Postcheckamt zugegangen ist. Für Zahlartenbeträge haftet die Postverwaltung dem Absender in gleicher Weise, wie für Postanweisungen.

Gebühren.

Gebühren werden erhoben:

1. Für eine Einzahlung mittels Zahlkarte
 - a) bei Beträgen bis 25 Mk. 5 Pf.
 - b) bei Beträgen von mehr als 25 Mk. 10 Pf.
2. Für jede Auszahlung 5 Pf. und $\frac{1}{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrags.
3. Ueberweisungen sind gebührenfrei.

Zur Zahlung der Gebühr unter 1. ist der Absender, zur Zahlung der Gebühren unter 2. der Postcheckkunde verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.

Die Briefe der Postcheckkunden an die Postcheckämter sind portofrei, wenn die Versendung in den vorgeschriebenen besonderen Briefumschlägen erfolgt. Diese Umschläge werden von den Postcheckämtern zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück an die Postcheckkunden verabfolgt.

Ueberweisungen nach dem Auslande.

Inhaber deutscher Postcheckkonten können von ihrem Konto mittels der gewöhnlichen Ueberweisungsformulare Beträge auf belgische, luxemburgische, österreichische, ungarische oder schweizerische Postcheckkonten überweisen. Der Betrag kann in der Reichswährung oder mit Ausnahme von Luxemburg in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Gebühren: Für jede Ueberweisung ins Ausland 5 Pf. für je 100 Mk. oder einen Teil dieser Summe, mindestens jedoch 20 Pf. zu Lasten des Auftraggebers.

Postkreditbriefe.

Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 Mk. ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate. Sie werden von den Postcheckämtern ausgefertigt. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag mit Zahlkarte an das zuständige Postcheckamt ein und bezeichnet genau die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person portofrei überhandt.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abhaber durch eine auf ihn lautende Postausweisarte nachzuweisen.

Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.

Die Beiträge für die Angestelltenversicherung können von den Postcheckkunden im Postcheckverkehr durch Ueberweisung entrichtet werden. Diesen Ueberweisungen — und zwar sowohl den Einzelüberweisungen als auch den Sammelüberweisungen — sind bei Ueberweisung an das Postcheckamt besondere Unterschriften, die auf der Rückseite einen besonderen Nachdruck für die Berechnung der jährlichen Beiträge enthalten, beizufügen.

Die Gutschriftzeit werden in Blöcken zu 50 Stück — zum Preise von 10 Pf. für einen Block — vom Postcheckamt an die Postcheckkunden abgegeben.

Werden die Beiträge von den Postcheckkunden ausnahmsweise durch Zahlkarte entrichtet, so sind hierbei die für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte besonders hergestellten roten Zahlartenvorbrufe zu benutzen, die von der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers — in Orten ohne Postanstalt von der Bestellpostanstalt — zu beziehen sind.

Ueber alles nähere, insbesondere auch über die Verbindung des Postcheckverkehrs mit der Reichsbank wird bei der Auskunftsstelle des Postcheckamts, Grimmischer Steinweg 3-7 II, Auskunft gegeben.

Brieftelegramme i. B. Telegraphie.

Ortschnelldienst.

Auf Verlangen läßt die Postverwaltung in größeren Orten gewöhnliche Sendungen in Brief- und Kartenform bis zum Gewicht von 250 g bei den Absendern gegen die im nachstehenden Tarif angegebenen Gebühren durch besondere Boten abholen und unmittelbar anschließend durch diese zustellen. Es werden erhoben:

1. Für die Entabholung und Einbestellung einer Briefsendung bei einem Gang
 - innerhalb der Zone I 50 Pf.
 - von oder nach Zone II 75 "
 - III 100 "
2. Für die gleichzeitige Entabholung und Einbestellung mehrerer Sendungen desselben Auftraggebers an denselben Empfänger die Gebühr zu 1 für eine Sendung und ein Zuschlag von je 10 Pf. für jede weitere Sendung.
3. Bei gleichzeitiger Entabholung von Sendungen desselben Auftraggebers, die an zwei verschiedene Empfänger zu bestellen sind, für eine Sendung an den zweiten Empfänger die Gebühr zu 1 abzüglich 20 Pf.
4. Für eine vom Boten zurückzubringende Antwort des Empfängers bei einem Gange
 - innerhalb der Zone I 25 Pf.
 - von oder nach Zone II 40 "
 - III 50 "
5. Bei Zurückziehung eines Auftrages vor dem Beginn der Einbestellung, sofern der Bote den Weg zum Auftraggeber bereits angetreten hat, 25 Pf.

Liegen der Ausgangspunkt und das Ziel der Einbestellung in verschiedenen Zonen, so wird die Gebühr für die höhere Zone erhoben. Der Auftraggeber hat die Gebühren zu 1 bis 4 bei der Uebergabe der Sendung, die Gebühren zu 5 bei der Meldung des Boten vor an diesen zu entrichten. Weitere Gebühren für die zu bestellenden Sendungen werden nicht erhoben.

Ein Bote darf von dem Auftraggeber nur Sendungen an nicht mehr als zwei verschiedene Empfänger annehmen. In Leipzig werden die Ortschnelldienstaufträge von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachts ausgeführt:

- a) vom Telegraphenamte Grimmischer Steinweg 1 Krög. (Fernspr. 17 691 bis 17 607) von und nach allen Orten der Zonen I bis III (siehe unten).
- b) vom Postamt in Leipzig-Gohlis (Fernspr. 15 112) innerhalb der nördlichen Vororte Leipzig-Gohlis, -Kurtzsch, -Röder und -Wahren.
- c) vom Postamt in Leipzig-Plagwitz (Fernspr. 15 114) innerhalb der westlichen Stadtteile Leipzig-Plagwitz, Leipzig-Lindenau, -Schleußig, -Kleinmocher, sowie Leipzig-Großschöcher-Windorf und Köpzig-Schrenberg, sofern andere Stadtteile vom Boten nicht berührt werden.

Zoneneinteilung.

Zone I umfaßt die Ortsbereichsbezirke der Postämter 3, 13, Neuschönefeld und Volkmarndorf ohne Stütz, also im allgemeinen das Gebiet von Alt-Leipzig mit den Stadtteilen Anger-Crottenhof, Neureudnitz, Neuschönefeld, Reuleckerhausen, Neustadt, Reudnitz, Selterhausen, Thonberg und Volkmarndorf.

Zone II umfaßt die übrigen Teile der politischen Gemeinde Leipzig.

Zone III (Außenzone) wird gebildet von den Ortsbereichsbezirken der Postämter in den Nachbarorten Köpzig-Schrenberg, Großschöcher-Windorf, Köpzig-Waupisch (mit Raschwitz), Baumdorf und Wahren, soweit es sich dabei nicht um innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde Leipzig gelegenes Gebiet handelt.

Entabholungsdiens.

Durch den Entabholungsdiens der Postverwaltung wird dem Publikum Gelegenheit gegeben, in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends gewöhnliche Briefsendungen und Telegramme aus der Wohnung abholen und bei den Post- und Telegraphenstellen zur Beförderung aufstellen zu lassen.

Aufträge zur Entabholung von Briefsendungen können durch Fernsprecher oder mündlich am Schalter oder schriftlich angemeldet werden. Dabei ist die Stillzahl der abzuholenden Sendungen anzugeben. Die Aufträge sind an das Briefpostamt zu richten, in dessen Bezirk der Auftraggeber wohnt. Sollen die Sendungen bei einem anderen als dem zuständigen Briefpostamt ausgeliefert werden, so werden hierfür die Bestimmungen des Ortschnelldienstes angewendet.

Es werden erhoben:

1. Für die Abholung einer Briefsendung 25 Pf.
2. Bei gleichzeitiger Abholung mehrerer Briefsendungen desselben Absenders für die erste Sendung die Gebühr zu 1, für jede weitere Sendung 10 "
3. Bei Zurückziehung eines Auftrages, sofern der Bote den Weg zum Absender bereits angetreten hat 25 "

Aufträge zur Abholung von Telegrammen sind an das zuständige Brief- oder Telegrammamt, bei dessen Dienstschluß aber an das Telegraphenamt zu richten. Die Entabholung von Telegrammen oder die gleichzeitige Entabholung von Briefen ist innerhalb des Bestellbezirks des Briefpostamts (Postamt 13) allgemein beim Telegraphenamt zu beantragen.

Die Abholungsgebühr für Telegramme ist dieselbe wie für Briefsendungen. Die Telegrammgebühren sind entweder auf dem Telegramm in Freimarken zu verrechnen oder dem Boten darmitzugeben.

*) Bei unmittelbarer Einlieferung beim Auftragsamt ermöglichen sich die Gebühren zu 1 um je 10 Pf.